

Rechtsanwalt Torsten Kaiser, Lübeck*

„Blut, Blut, überall Blut“ – aktuelle examensrelevante Urteile zu den Verkehrssicherungspflichten in Kurzform – Teil II

Im ersten Teil dieses Beitrages (JA 2019, 371 ff.) wurden die typischen materiellen Schwerpunkte von „Blut-Klausuren“ aufgeführt, die sich aus der Analyse der bislang gelaufenen Assessorexamensklausuren der letzten 16 Jahre ergeben haben. Sodann wurden die ersten aktuellen Entscheidungen, die zum Thema „Blut“ – also Schadensklausuren mit vor allem Personenschäden – gegenwärtig kursieren, zusammengefasst und diese auf die zu merkenden Kernaussagen heruntergebrochen. Die Fortsetzung knüpft an jenen Beitrag an.

C. EXAMENSRELEVANTE ENTSCHEIDUNGEN IN KURZFORM

Nun folgen weitere aktuelle Entscheidungen, die den Landesjustizprüfungsämtern und Prüfern Inspiration sein können.

VI. OLG Hamm Beschluss vom 9.6.2016 – 6 U 35/16¹ (Zeche Zollverein)

Die Klägerin besuchte die von der beklagten Stiftung unterhaltene Zeche Zollverein. Dabei fuhr sie mit dem Fahrrad über die denkmalgeschützten Flächen der ehemaligen Industrieanlage und geriet mit dem Vorderreifen ihres Fahrrades bei einer alten Bahnkreuzung in die Rille einer Schiene und stürzte. Die Unterbrechung des Geh- und Radwegs durch die Kreuzung ist durch rot-weiß-gestreifte Pfeiler markiert. Ein Warnschild, welches auf den unterschiedlichen Untergrund aufmerksam macht, existiert nicht.

Schon wieder die typische Kombination von §§ 280, 241 II BGB (wenn mit den Besuchern ein Vertrag geschlossen wurde) und Delikt! Die genaue Überprüfung und Darstellung der Verkehrssicherungspflichten (im Folgenden: VSP) stellt natürlich auch hier den Schwerpunkt der Entscheidung (und der Klausur/des Aktenvortrages!) dar. Das OLG hat den Anspruch verneint. Die Klägerin sei an einer Stelle gestürzt, die als Gefahrenquelle offensichtlich gewesen sei. Insbesondere im Bereich von Schienen wie bei der hier vorliegenden besonderen Örtlichkeit eines Denkmals, bei dem gerade der Sinn und Zweck sei, den Besuchern bauliche Besonderheiten der Anlage möglichst originalgetreu nahezubringen, habe sich jeder Besucher auf die typischen damit verbundenen Gefahren einzustellen. Diese haben sich hier verwirklicht, ohne dass die Klägerin die gebotene Vorsicht habe walten lassen. Der Anspruch scheiterte hier übrigens bereits an der VSP, nicht erst am Mitverschulden!

VII. BGH Urteil vom 14.2.2017 – VI ZR 254/16² (Streupflicht)

Die Klägerin nimmt als Arbeitgeberin aus übergegangenem Recht ihrer verunglückten Arbeitnehmerin (der Geschädigten) die Beklagte auf Schadensersatz mit der Behauptung in Anspruch, die Geschädigte sei früh morgens gegen 7.20 Uhr auf dem Bürgersteig vor dem Hausgrundstück der Beklagten auf einer nicht gestreuten Glätteisfläche gestürzt und habe sich eine Fraktur des Handgelenks zu-

gezogen. Während der Zeit der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit der Geschädigten hat die Klägerin der Geschädigten Entgeltfortzahlung in Höhe der Klageforderung geleistet. Eine allgemeine Glätte im Bereich des Grundstücks lag nicht vor. Vielmehr war auf dem Bürgersteig vor dem Haus lediglich – nicht erkennbar – eine einzige Glätteisfläche von ca. 1 x 1 m Größe vorhanden, ansonsten war der Bürgersteig trocken und geräumt. Die Stadt hat die Räum- und Streupflicht für Bürgersteige auf die Anlieger übertragen.

Mehrere Punkte verdienen hier Beachtung, allesamt klassische Fragen aus vielen bereits gelaufenen Assessoriklausuren: Zum einen muss man auf § 6 EFZG (*cessio legis*) achten. Diese Norm ist in der Begründetheit anzusprechen und nicht in der Zulässigkeit der Klage, da es um die materielle Frage der Anspruchsinhaberschaft geht. Dann sind die übergegangenen Ansprüche in den Blick zu nehmen. Welche sind das? § 823 I (VSP), II BGB in Verbindung mit den gemeindlichen Vorschriften, welche die VSP der Stadt auf die Anlieger überwälzen (was zulässig ist).³ Zum anderen ist sorgfältig (Schwerpunkt!) zu prüfen, ob hier eine VSP (Streupflicht) verletzt wurde oder nicht. Der BGH hat das mit ständiger Rechtsprechung verneint. Eine Verletzung der VSP wegen Verstoßes gegen winterliche Räum- und Streupflichten setzt entweder das Vorliegen einer „allgemeinen Glätte“ voraus oder das Vorliegen von erkennbaren Anhaltspunkten für eine „ernsthaft drohende Gefahr aufgrund vereinzelter Glättestellen“ (liegt im Fall alles nicht vor).⁴ Diese Formulierung sollten Sie sich merken! Eine etwaige strenge VSP durch die städtischen Überwälzungsvorschriften bestehe auch nicht, so der BGH. Denn eine Gemeindefassung über den Straßenreinigungs- und Winterdienst muss nach dem Grundsatz gesetzeskonformer Auslegung regelmäßig so verstanden werden, dass keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der allgemeinen VSP hinausgehen.

VIII. BGH Urteil vom 13.6.2017 – VI ZR 395/16⁵ (Ast vom Baum)

Der Kläger parkte seinen Pkw ordnungsgemäß an der Straße. Aufgrund eines Windstoßes fiel ein Ast auf den Pkw und beschädigte diesen. Der Ast fiel von einem Baum, der sich auf dem Grundstück der Beklagten befand. Bereits vor zwei Jahren war allerdings die Bundesrepublik Deutschland in den Besitz dieses Grundstücks gem. § 18 f FStG eingewiesen worden. Danach findet eine vorzeitige Besitzinweisung statt, wenn sich der Eigentümer oder Besitzer

* Der Autor ist Rechtsanwalt, zunächst bei Clifford Chance in Düsseldorf, heute in Lübeck. Er ist außerdem Repetitor der Kaiserseminare und Mitherausgeber der JA. Zudem betätigt er sich im Bereich der Klausureinsicht zwecks Verbesserungsver-such und/oder Prüfungsanfechtung.

1 NJW-RR 2017, 405 f.

2 NJW-RR 2017, 858 ff.

3 Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, BGB § 823 Rn. 229.

4 BGH NJW 2012, 2727; 2009, 3302; VersR 1982, 299.

5 NJW 2017, 2905 ff.

eines für eine Fernstraßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks weigert, den Besitz an dem Grundstück dem Baulastträger freiwillig durch Vereinbarung zu überlassen. VSP der Beklagten?

„Normalerweise“ hat derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, soweit möglich und zumutbar dafür zu sorgen, dass von dort stehenden Bäumen keine Gefahr für die Rechtsgüter anderer ausgeht. Dazu gehört es, den Baumbestand in angemessenen Zeitabständen zum Beispiel auf Krankheitsbefall oder Äste, die herunterfallen könnten, zu überwachen.⁶ Das wurde hier wohl versäumt. Aber wie ist es hier? Was sagt der Bauch? Kann nicht sein, die Beklagte hat doch gar nicht mehr die Gewalt über das Grundstück. Der Kopf könnte hier jedoch sagen: Obacht vor juristischen Schnellschüssen! Auch bei kompletter Delegation der VSP auf Dritte (zB Eigentümer des Grundstücks auf die Mieter oder Streuunternehmen) verbleiben bei dem Eigentümer noch Kontrollpflichten, auch wenn er zB völlig woanders wohnt und daher keine Sachherrschaft mehr ausübt.⁷ Dieser Fall hier, so der BGH, sei aber nicht mit der Delegation von VSP vergleichbar. Delegation ist ein freiwilliger Akt. Hier jedoch wurde der Beklagten mittels einer hoheitlichen Maßnahme (also gegen ihren Willen) die Einwirkungsmöglichkeit auf das Grundstück entzogen. Damit bleibt bei ihr keine „Rest-VSP“ übrig. Es wurde schlichtweg der/die Falsche verklagt!

IX. OLG Frankfurt a.M. Urteil vom 30.10.2017 – 13 U 111/17 (Radtour mit Loch)

Die Klägerin unternahm tagsüber eine Radtour auf einem unbefestigten, von Löchern übersäten Waldweg des Beklagten. Dieser Weg ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird aber häufig von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Bei dem Versuch, einem ca. 20 x 20 cm breiten und 20 cm tiefen Loch im Weg auszuweichen, geriet sie ins Schleudern und stürzte schwer. VSP verletzt?

Im Mittelpunkt steht auch hier wieder die VSP und – soweit eine Verletzung bejaht würde – das Mitverschulden. Dann müsste eine Quote gebildet werden. Soweit kam es aber gar nicht. Das OLG betont mit der ständigen Rechtsprechung, dass eine Haftung des Waldbesitzers für „waldtypische Gefahren“ ausgeschlossen sei, weil sich der Waldbesucher mit dem Betreten des Waldes bewusst derartigen Gefahren aussetze.⁸ Dies gelte auch beim Betreten von Waldwegen, die mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen sind. Das Loch im Weg sei eine solche waldtypische Gefahr. Selbst wenn darin eine atypische Gefahr zu sehen wäre, käme eine Haftung aber auch nicht in Betracht, weil das streitgegenständliche Loch für die Verkehrsteilnehmer als Gefahrenquelle ausreichend erkennbar war. Der Verkehr ist in der Regel nur vor den Gefahren zu schützen, die er selbst in der sich ihm konkret darbietenden Situation bei Anwendung der von ihm in dieser Situation zu erwartenden Sorgfalt erfahrungsgemäß nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und vermeiden kann.⁹ Das Loch war für die Klägerin klar erkennbar und „warnt sozusagen vor sich selber.“

X. OLG Karlsruhe Urteil vom 1.2.2017 – 7 U 97/16¹⁰ (mobiles Verkehrsschild)

Die Beklagte beantragte zur Durchführung von Sanierungsarbeiten an einem Privatgrundstück bei der Stadt die Aufstellung einer mobilen Halteverbotsbeschilderung. Dies wurde für einen bestimmten

Zeitraum genehmigt, die Schilder aufgestellt. Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes entfernte die Beklagte die Schilder jedoch nicht. Einen Tag später stürzte die Klägerin über den Plastiksockel eines der Schilder und brach sich dabei vier Rippen. Hat die Beklagte eine VSP verletzt?

Durch die Lektüre meiner allgemeinen Ausführungen zu „Blut-Klausuren“ und der bisherigen Entscheidungen dürfte sich bei Ihnen hier (hoffentlich) die nötige Sensibilisierung für die Kernfragen des Falles schnell einstellen: In Klausur und Aktenvortrag wäre zuerst die VSP zu definieren und dann herauszuarbeiten, welche Gefahren bestehen und was dagegen zu unternehmen war. Schließlich wäre wegen § 254 I BGB zu prüfen, ob eine Quote zu bilden ist. Die Beklagte dürfte hier ihre VSP iSv § 823 I BGB verletzt haben, weil sie das mobile Verkehrsschild nicht unverzüglich nach Ablauf der Genehmigungsdauer entfernt hat. Von mobilen Verkehrsschildern geht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aus. Sie sind anfällig gegen Wind und fordern Vandalismus heraus. Ihr Sockel kann sich, wie der Streitfall belegt, als Stolperfalle erweisen. Diese Gefahren sind nur hinzunehmen, solange die Aufstellung eines mobilen Schildes verkehrsbedingt erforderlich und genehmigt ist. Nach Ablauf dieser Zeit stellt sich das mobile Verkehrsschild als beseitigungspflichtiges Hindernis dar. Schön und gut, aber der „Geck“ der Entscheidung kommt erst noch und genau das macht dieses Urteil so prüfungsrelevant: Haftet die Beklagte überhaupt persönlich? Sie hat doch Verkehrsschilder der Stadt (!) aufgestellt. Klingelt es? Amtshaftung, Verwaltungshelfer/Beamter im haftungsrechtlichen Sinn, eigene deliktische Haftung gesperrt! Und genau das hatte das OLG zu prüfen. Liegt hier ein Fall der Amtshaftung vor? Ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes darstellt (dann Amtshaftung), bestimmt sich danach, ob die eigentliche Zielsetzung hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist oder nicht.¹¹ Nach dem OLG wird der private Bau- oder Umzugsunternehmer dann nicht als Verwaltungshelfer und damit nicht als Beamter im haftungsrechtlichen Sinn tätig, wenn er – wie hier – aufgrund einer Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde mobile Halteverbotschilder zu dem hauptsächlichen Zweck aufstellt, private Bau- oder Umzugsarbeiten durch ortsnahe Park- oder Haltemöglichkeiten zu erleichtern. Der Unternehmer handelt in derartigen Fällen regelmäßig überwiegend im eigenen Privatinteresse, daher keine Amtshaftung.

XI. OLG München Urteil vom 18.1.2017 – 20 U 4062/16 (Schmutzfangmatte)

Die Klägerin ging ein paar Tage nach Weihnachten in die Supermarktfiliale der Beklagten und kaufte dort ein. Beim Verlassen der Supermarktfiliale kam sie im Bereich der im Ausgangsbereich ausgelegten Schmutzfangmatte zu Fall und verletzte sich schwer. Am Unfalltag hatte es seit dem frühen Morgen stark geschneit. In der Filiale der

6 BGH NJW 2017, 2905 ff.; Palandt/Sprau, 78. Aufl. 2019, BGB § 823 Rn. 190 mwN.

7 Vgl. zur Delegation in VSP-Klausuren Kaiser/Kaiser/Kaiser, Materielles Zivilrecht im Assessorexamen, 9. Aufl. 2018, Rn. 56; Palandt/Sprau, 78. Aufl. 2019, BGB § 823 Rn. 50.

8 Palandt/Sprau, 78. Aufl. 2019, BGB § 823 Rn. 190 mwN. Dort ist das gut kommentiert!

9 Palandt/Sprau, 78. Aufl. 2019, BGB § 823 Rn. 51 mwN. Dort ist das gut kommentiert!

10 NJW-RR 2017, 986 ff.

11 Palandt/Sprau, 78. Aufl. 2019, BGB § 839 Rn. 17 ff.; Kaiser JA 2007, 618 ff.

Beklagten hatte seit Ladenöffnung starker Kundenandrang geherrscht, wodurch es zum Eintrag von Schneematsch und Nässe in den mit Fliesen oder einem fliesenähnlichen Belag ausgestatteten Eingangsbereich und den Ausgangsbereich des Geschäfts gekommen war. Dagegen hat niemand etwas unternommen.

Hier war zu erkennen, dass die Parteien nicht nur deliktisch sondern auch vertraglich miteinander verbunden waren, die Klägerin kam gerade von ihrem Einkauf bei der Beklagten! An was ist also zu denken? Richtig, wie bereits im 1. Teil des Beitrages erwähnt, läge vorliegend in einer etwaigen VSP gleichzeitig eine vertragliche Nebenpflichtverletzung der Beklagten aus dem geschlossenen Kaufvertrag. An dieser Stelle ist noch ein ganz feines Detail (gut für die Notendifferenzierung!) angelegt: Der Einkauf war schon abgeschlossen, der Kaufvertrag abgewickelt, die Hauptpflichten erfüllt. Greifen da noch §§ 280, 241 II BGB?¹² Ja klar, insbesondere die Rücksichtnahmepflicht iSv §§ 241 II, 242 BGB, auf die Rechtsgüter des Vertragspartners zu achten und sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben und Eigentum des anderen nicht verletzt werden, kann auch nach Erfüllung der Hauptpflichten fortwirken.¹³ Man spricht dann von §§ 280, 241 II BGB in der Fallgruppe der sog. *culpa post contractum finitum*.¹⁴ Ist denn nun eine solche (nachvertragliche) Pflicht bzw. VSP verletzt worden? Nach Auffassung des OLG war dies zu bejahen. Denn es wäre jedenfalls erforderlich gewesen, einen Reinigungs- und Wischdienst einzusetzen. Dass eingetragene Nässe seit Geschäftsöffnung bis zum Unfallzeitpunkt regelmäßig oder überhaupt beseitigt worden wäre oder dies in irgendeiner Weise organisiert gewesen sei, sei nach der Beweisaufnahme nicht ersichtlich. Allerdings seien die klägerischen Ansprüche wegen Mitverschuldens um 25 % zu kürzen, da es sich bei den damals herrschenden Witterungsverhältnissen aufgedrängt habe, dem Zustand des Bodens mehr Beachtung zu schenken.

Das Urteil beinhaltet übrigens noch ein prozessuales Prachtstück, welches diese Entscheidung gerade für das Assessorexamen umso relevanter macht: Die Klägerin hatte statt eines Leistungsantrages einen Feststellungsantrag iSv § 256 I ZPO gestellt, der sich auf die Verpflichtung der Beklagten bezog, ihr alle zukünftig entstehenden Schäden aus dem Vorfall zu ersetzen. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt.¹⁵ Das Feststellungsinteresse besteht, wenn ein Schadenseintritt in der Zukunft möglich ist (eben weil die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist).¹⁶ Das lag im Fall vor. Hier aber bestand die Besonderheit darin, dass die Klägerin allein diesen Feststellungsantrag gestellt hatte, obwohl sie bereits einen Teil ihrer Schäden hätte beziffern können. Und genau in diese Kerbe hat die Beklagte geschlagen und den Antrag daher für unzulässig gehalten. Hätte die Klägerin aufsplitten müssen? Oder ist auch in diesen Fällen ein alleiniger Feststellungsantrag zulässig? Das OLG bejaht das mit der herrschenden Rechtsprechung.¹⁷ Man muss also das Begehren nicht aufspalten in eine bezifferte Leistung und eine Feststellung (Tipp für die Anwaltsklausur: Dies wäre allerdings zweckmäßiger als ein alleiniger Feststellungsantrag!).¹⁸ Zwar fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse, wenn der Kläger dasselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann. Es besteht jedoch keine allgemeine Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage. Vielmehr ist eine Feststellungsklage trotz der Möglichkeit, Leistungsklage zu erheben, zulässig, wenn die Durchführung des Feststellungsverfahrens

unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen und sachgemäßen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. Dies bejaht die Rechtsprechung in den Fällen der vorliegenden Art.

XII. OLG Köln, Beschluss vom 19.10.2015 – 19 U 93/15¹⁹ (Rasenmäher im Baumarkt)

Der Kläger betrat einen Baumarkt, um dort einen Rasenmäher zu erwerben. Die zum Verkauf angebotenen Exemplare waren jeweils in großen Pappkartons verpackt, die übereinandergestapelt in der „Rasenmäher-Abteilung“ zu finden waren. Bei dem Versuch, einen der (offensichtlich schweren!) Kartons aus ca. zwei Metern Höhe aus dem Stapel zu ziehen und in den Einkaufswagen zu heben, entglitt dem Kläger der Karton. Dieser prallte auf den Kläger nieder und verletzte ihn schwer. Hat der Baumarkthinhaber eine VSP verletzt?

Und schon wieder: Delikt/VSP kommt praktisch nie allein daher, im Hintergrund ist oft noch eine andere Anspruchsgrundlage zu prüfen. Hier die c.i.c., denn der Besuch des Baumarktes ist der Schulfall einer klassischen c.i.c. nach § 311 II Nr. 2 BGB.²⁰ Beide Anspruchsgrundlagen (dh c.i.c. und § 823 I BGB) schließen sich nicht gegenseitig aus. Nun zur Kernfrage: Hat der Baumarkthinhaber eine VSP/Sorgfaltpflicht iSv § 311 II Nr. 2 BGB verletzt oder nicht? Darf man die Rasenmäher so stapeln? Waren Sie schon einmal in einem Baumarkt und haben gesehen, wie dort die Ware aufgestellt ist bzw. aufgestellt werden muss, damit genug Exemplare im Verkaufsraum sind? Wenn ja, erahnen sie vielleicht schon, wie die Richter hier entschieden haben. Letztlich haben die Baumärkte nämlich kaum eine andere Wahl, als die Ware so zu stapeln wie im Fall des OLG Köln. Es besteht insoweit keine andere Verkehrserwartung. Der Kläger ist ja auch nicht durch das Umkippen des Stapels verletzt worden. Letztlich ist es der Kläger selbst gewesen, der seine eigenen Möglichkeiten falsch einschätzend den Karton aus dem Regal gezogen hat, ohne zuvor das Gewicht zu prüfen, so das OLG. Dabei musste ihm klar sein, dass das Paket mit dem Rasenmäher recht schwer sein würde. Dass sich gerade bei dem Entnehmen über Kopf aus einer Höhe von ca. 2 Metern die Gefahr des Entgleitens des Pakets und mithin der Verletzung ergab, lag ebenfalls auf der Hand. Damit, dass dennoch ein Kunde es alleine versuchen würde, das schwere Rasenmäherpaket ohne fremde Hilfe dem Regal zu entnehmen, war aufseiten des Baumarkthinhabers nicht zu rechnen. Im vorliegenden Fall hat der Kläger ein von ihm selbstverschuldetes „Unglück“ erlitten und kann der Beklagten als Betreiberin des Baumarktes kein „Unrecht“ vorhalten. Sowohl c.i.c. als auch Delikt scheiden daher aus.

12 Das OLG hat „nur“ auf § 280 BGB abgestellt. Das ist unsauber, in einer Examensklausur würde man von Ihnen eine Zitierung von § 280 und § 241 II BGB verlangen.

13 Palandt/Grüneberg, 78. Aufl. 2019, BGB § 242 Rn. 26, § 280 Rn. 7, § 241 Rn. 7.

14 Vgl. zur *culpa post contractum finitum* Kaiser/Kaiser/Kaiser Materielles Zivilrecht, 9. Aufl. 2018, Rn. 33; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 31 mwN; OLG Karlsruhe NJW-RR 1987, 343 f.; LG Kleve BeckRS 2015, 7331.

15 Zur Formulierung des richtigen Antrages in der Anwaltsklausur s. Kaiser/Kaiser/Kaiser, Die Anwaltsklausur Zivilrecht, 7. Aufl. 2017, Rn. 46.

16 Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 40. Aufl. 2019, ZPO § 256 Rn. 14 mwN; Kaiser/Kaiser/Kaiser, Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen, Bd. I, 8. Aufl. 2018, Rn. 447.

17 Vgl. BGH JA 2017, 227; Thomas/Putzo/Seiler, 40. Aufl. 2019, ZPO § 256 Rn. 14 mwN; Kaiser/Kaiser/Kaiser Anwaltsklausur, 7. Aufl. 2017, Rn. 38.

18 Vgl. dazu Kaiser/Kaiser/Kaiser Anwaltsklausur, 7. Aufl. 2017, Rn. 38.

19 VersR 2017, 837.

20 Palandt/Grüneberg, 78. Aufl. 2019, BGB § 311 Rn. 23.